

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 13/08 B

L 5 LW 1/08 (Hessisches LSG)
S 4 LW 4/06 (SG Gießen)

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Landwirtschaftliche Alterskasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland,
Bartningstraße 57, 64289 Darmstadt,
vertreten durch den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung,
Weißensteinstraße 72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Februar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 31. Oktober 2008 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 31.10.2008 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) eine Versicherungspflicht der Klägerin als Ehegattin eines Landwirts für die Zeit vom 1.7.2004 bis 31.12.2006 bestätigt. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie macht einen Verfahrensmangel geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG, ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Den sich daraus ergebenden Begründungserfordernissen hat die Klägerin nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 4 Die Klägerin rügt als Verfahrensmangel, sie habe wiederholt die Aussetzung des vorliegenden Verfahrens bis zur Entscheidung über den Antrag ihres Ehemannes auf Überprüfung der dessen Versicherungspflicht als Landwirt feststellenden Bescheide begehrt. Dem habe das LSG zu Unrecht nicht entsprochen. Die zur Begründung eines solchen Verfahrensmangels erforderlichen Tatsachen hat die Klägerin nicht hinreichend dargetan. Es fehlt bereits an Angaben dazu, wann die Klägerin vor dem LSG Aussetzungsanträge gestellt und ob sie diese in der mündlichen Berufungsverhandlung aufrechterhalten habe. Darüber hinaus hat die Klägerin unberücksichtigt gelassen, dass bei der Beurteilung eines Verfahrensmangels von der materiellen Rechtsansicht des LSG auszugehen ist. Dementsprechend fehlt es dazu an Darlegungen. Schließlich ist die Klägerin auch nicht darauf eingegangen, dass eine Aussetzung des Verfahrens grundsätzlich im Ermessen des Gerichts liegt. Sie hätte demnach näher begründen müssen, inwiefern im vorliegenden Fall eine Verfahrensaussetzung ausnahmsweise zwingend geboten war. Wenn es dem LSG ausgereicht hat, dass die Versicherungspflicht des Ehemannes der Klägerin als Landwirt durch bindende Verwaltungsakte festgestellt war, ist es nicht ohne Weiteres ersichtlich, inwiefern es sich hätte veranlasst sehen müssen, den ungewissen Ausgang eines diesbezüglichen Überprüfungsverfahrens nach § 44 SGB X abzuwarten.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

